

AMTLICHES

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Vorstand der Handwerkskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 20.02.2023 gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 24.09.1998 (BGBl. I S.3074; 2006 I S.2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) als Wahltermin **Mittwoch, den 3. April 2024** bestimmt.

Der Vorstand hat Herrn Jan de Haan, Rechtsanwalt, zum Wahlleiter und Frau Reenke Buhr, Rechtsanwältin, zur stellvertretenden Wahlleiterin bestellt.

Der Wahlleiter veröffentlicht die nachfolgenden Bestimmungen

A.

Nach § 5 der Satzung der Handwerkskammer Hamburg sind 33 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen, und zwar 22 selbständige Handwerker der Anlage A und B und 11 Arbeitnehmervertreter, die in solchen Betrieben beschäftigt sein müssen. Für jedes ordentliche Mitglied sind 2 Stellvertreter zu wählen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die §§ 5 und 6 der Satzung der Handwerkskammer Hamburg verwiesen.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Wählbar als Vertreter des zulassungspflichtigen Handwerks sind gemäß § 97 der Handwerksordnung (HwO)

- 1) die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
 - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr

ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben,

- b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
 - c) am Wahltag volljährig sind,
- 2) die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern
- a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbständig betreibt und
 - b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft und am Wahltag volljährig sind.

Entsprechendes (Punkt 1 und 2) gilt für die Vertreter der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe.

Wählbar als Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind gemäß § 99 der Handwerksordnung (HwO) die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne des § 90 Abs. 2 HwO, sofern sie

- 1) am Wahltag volljährig sind,
- 2) eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Ar-

beitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat.

Für die Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter gilt gleichermaßen, dass nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Der Handwerkskammerbezirk bildet den Wahlbezirk.

Gemäß § 7 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Vollversammlungsmitglieder der Handwerkskammer Hamburg auf.

Die Wahlvorschläge gelten nach § 3 der Wahlordnung für den Wahlbezirk; sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum **28.02.2024, 18 Uhr**, bei dem Wahlleiter eingegangen sein.

Anschrift

Wahlleiter Herr Jan de Haan
 Wahlbüro c/o Handwerkskammer
 Hamburg
 Holstenwall 12
 20355 Hamburg

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen,

so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird. Der Stellvertreter muss derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören.

Die zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen den Gewerbegruppen, die in der Satzung der Handwerkskammer Hamburg aufgeführt sind, wie folgt angehören:

		Selbstständige	Arbeitnehmer
A. Gewerbegruppen gemäß der Anlage A und Anlage B 1			
I	Bau- und Ausbaugewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Holz- und Bautenschützer)	4	2
II	Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede)	8	3
III	Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korb- und Flechtwerkgestalter)	1	1
IV	Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe (Seiler, Maßschneider, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter)	1	1
V	Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer)	1	1
VI	Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie die chemischen und Reinigungsgewerbe (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Frieseure, Kosmetiker, Textilreiniger, Wachszieher, Gebäudereiniger)	5	2
VII	Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe (Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Fotografen, Buchbinder, Drucker, Siebdrucker, Flexografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Bestatter)	1	1
B. Handwerksähnliche Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung (letztere nur Arbeitgeber)		1	0

Die Zugehörigkeit der einzelnen Handwerke zu den Gruppen ergibt sich aus den Anlagen A und B zur Handwerksordnung sowie aus § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Hamburg.

Auf jeden Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter. Gemäß § 8 Abs. 5 der Wahlordnung müssen der Wahlvorschlag der Arbeitgeberseite von mindestens 44 Wahlberechtigten und der Wahlvorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer von mindestens 22 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- 1) die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
- 2) die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) aufseiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 der Handwerksordnung,
 - b) aufseiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen,
- 3) die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages →

AMTLICHES

- a) bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs.1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
- b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigten (§ 98 der Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) und die diesem als Anlage

C nachgefügte Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Wahlordnung) verwiesen, die in der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg, Raum 0.18 zur Einsicht ausliegen.

Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber gemäß § 20 der Wahlordnung als gewählt, ohne dass es am 3. April 2024 einer Wahlhandlung bedarf.

B.

Am 20.09.2023 habe ich den Wahlausschuss berufen. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, über die Zulassung einge-

gangener Wahlvorschläge zu entscheiden, das Ergebnis der Wahl zu ermitteln und das Gesamtergebnis der Wahl festzustellen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen werden rechtzeitig als öffentlicher Aushang im Eingangsbereich der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg bekanntgegeben.

Hamburg, 15.11.2023

Der Wahlleiter

Jan de Haan
Rechtsanwalt

Vollversammlung

Die Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg findet statt am Donnerstag, **7. Dezember 2023, um 16 Uhr** im Plenarsaal der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Beschlussprotokolls der Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg vom 26. September 2023
3. Informationen, Berichte und Aussprache zu aktuellen Entwicklungen
4. Wirtschaftsplan 2024 der Handwerkskammer Hamburg:
 - a) Zuführung des Bilanzgewinnes 2022 zur Instandhaltungsrücklage gem. § 20 (3) c des Finanzstatus: Beschlussfassung
 - b) Unveränderte Beibehaltung der Ausgleichsrücklage: Beschlussfassung

- c) Wirtschaftsplan 2024: Beschlussfassung

5. Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge entsprechend des aufgestellten Wirtschaftsplans 2024 der Handwerkskammer Hamburg: Beschlussfassung

6. Angelegenheiten der Berufsbildung:

- a) Einrichtung überbetrieblicher Unterweisungslehrgänge im Ausbildungsberuf Maßschuhmacher*in: Beschlussfassung
- b) Einrichtung eines neuen überbetrieblichen Unterweisungslehrgangs und zur Fortschreibung bestehender Unterweisungslehrgänge im Ausbildungsberuf Schornsteinfeger*in: Beschlussfassung
- c) Einrichtung eines neuen überbetrieblichen Unterweisungslehrgangs und zur Fortschreibung bestehender Unterweisungslehrgänge im Ausbildungsberuf Zahn-techniker*in: Beschlussfassung
- d) Änderung von Besonderen

Rechtsvorschriften:

- d.1.) Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Kundendienstmonteur/ zur Kundendienstmonteurin für Heizungsanlagen und Lüftungstechnische Anlagen: Beschlussfassung

- d.2.) Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum geprüften Vorarbeiter/zur geprüften Vorarbeiterin im Maler- und Lackiererhandwerk: Beschlussfassung

7. Terminplanung 2024 der Handwerkskammer Hamburg: Information

8. Verschiedenes.

Handwerkskammer Hamburg

Änderungen der Tagesordnung sind nach Maßgabe der Satzung möglich. Aktualisierungen werden im Internet unter www.hwk-hamburg.de/amtliches veröffentlicht. Die Sitzung der Vollversammlung ist öffentlich.